

den rechtlich verschieden behandelt, was eine Verletzung von Art. 16 EWRA begründe.

41

In der Rechtssache E-9/00 *ESA./. Norwegen*⁹⁵ entschied der EFTA-Gerichtshof, Norwegen habe dadurch gegen Art. 16 EWRA verstoßen, dass es *zwei Formen des Einzelhandelsverkaufs* beibehielt, wobei Bier mit einem Alkoholgehalt von zwischen 2,5 und 4,75 Volumenprozent, das hauptsächlich im Inland hergestellt wurde, ausserhalb des staatlichen Monopols verkauft werden durfte, während andere Fertiggetränke mit dem gleichen Alkoholgehalt, die meist aus anderen EWR-Staaten importiert wurden, nur durch das Monopol verkauft werden durften.

4. Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung

4.1 Allgemeines

42

Nach den Art. 11 und 12 EWRA sind mengenmässige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Massnahmen gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien unter Vorbehalt der in Art. 13 EWRA genannten Rechtfertigungsgründe verboten. Gemäss Art. 13 EWRA stehen die Art. 11 und 12 EWRA Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen. Die Art. 11, 12, und 13 EWRA *entsprechen* den Art. 34, 35 und 36 AEUV. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH haben die zuletzt genannten Vorschriften *Direktwirkung* und *Vorrang*.⁹⁶

95 Rs. E-9/00 *ESA v Norway*, 2002 EFTA Court Report, 72.

96 Rs. 251/78 *Denkavit*, Slg. 1979, 3369, Rz. 3; Rs. 83/78 *Pigs Marketing Board*, Slg. 1978, 2347, Rz. 66 f.